

Anhang 7 zum Erganzungsbericht

**Resolution
des
Rechnungshofes
und der
Landeskontrolleinrichtungen**

Beschlossen auf der Fachtagung
der Leiter der
Landeskontrolleinrichtungen am
12. November 2004

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Landesverfassungen kommt den gesetzgebenden Körperschaften die Rolle des Trägers der Kontrollhoheit zu. Diese üben das aus der Kontrollhoheit abgeleitete Recht zur Finanzkontrolle nicht selbst aus, sondern bedienen sich hierfür der Kontrolleinrichtungen. Diese, sowohl der RH als auch die Landeskontrolleinrichtungen üben daher als Organe der gesetzgebenden Körperschaften diese staatspolitisch wichtige Aufgabe aus.

In diesem Sinne verstehen sich der RH und die Landeskontrolleinrichtungen als Anwälte der Steuerzahler und als Berater der politischen Entscheidungsträger.

Die unterfertigten Kontrolleinrichtungen bekennen sich vorbehaltlos zu einer funktionierenden Finanzkontrolle des gesamten öffentlichen Sektors. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel ist es unbedingt erforderlich, dass die öffentlichen Mittel gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit optimal eingesetzt werden.

Die unterfertigten Kontrolleinrichtungen sprechen sich dafür aus, dass die Kontrolle gestärkt, Flucht aus der Kontrolle vermieden, Bürokratie abgebaut und Kontrolldefizite beseitigt werden. Sie begrüßen es daher, dass sich das Gründungskomitee des Österreich-Konvents für eine Stärkung der Kontrolle auf Bundes- und Landesebene ausgesprochen hat.

Die unterfertigten Kontrolleinrichtungen beschließen daher die nachstehende

RESOLUTION

1. Die unterfertigten Kontrolleinrichtungen unterstützen alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die Organe der Finanzkontrolle auf Bundes- und Landesebene zu stärken, die Effizienz von Kontrollmaßnahmen zu verbessern und Kontrolldefizite abzubauen.
2. Die unterfertigten Kontrolleinrichtungen verstehen sich als Partner und bekennen sich im Interesse der öffentlichen Finanzkontrolle zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit und Koordination um in Zukunft ihre jeweiligen Stärken

optimal nutzen zu können. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Vernetzung von Kontrollen des RH mit jenen der Landeskontrolleinrichtungen
- Abstimmung der Prüfkalender zwischen dem RH und den Landeskontrolleinrichtungen
- Schaffung von Expertenpools
- Forcierung des Wissenstransfers
- Forcierung des Austausches von Erfahrungen und von externem Fachwissen

Die genannten Einrichtungen stehen weiters folgenden Kooperationsmöglichkeiten äußerst positiv gegenüber:

- Forcierung gemeinsamer Ausbildungs- und Fortbildungsaktivitäten
- Entwicklung einheitlicher Prüfungsstandards und Prüfungsverfahren
- Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis

3. Der Rechnungshof und die Landeskontrolleinrichtungen unterstützen die folgenden im Sinne des Bekenntnisses des Gründungskomitees im Ausschuss 8 des Österreich-Konvents eingebrachten Vorschläge zur Bereinigung von Kontrolldefiziten, zur Schaffung von Rechtsklarheit, zum Abbau von Bürokratie und zur Aktualisierung der Berichterstattung.

- **Schaffung einer selbständigen Prüfungskompetenz für den RH und die Landesrechnungshöfe für alle Gemeinden (Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern)**

Derzeit weisen manche Gemeinden ein höheres Haushaltsvolumen und höhere Finanzschulden auf, als Städte, die der Überprüfung des RH

unterliegen. So lag die Verschuldung der Kleingemeinden mit Jahresende 2002 über dem Vergleichswert der Groß- und Mittelstädte. Zu erwähnen ist noch, dass bei Groß- und Mittelstädten rund 56% der Einnahmen des Jahres 2002 zur Tilgung ihrer Finanzschulden verwendet wurden, bei den Kleingemeinden hingegen rund 80%. Allein der Schuldendienst der Gemeinden ist zwischen den Jahren 1993 und 2002 um nahezu 60% gestiegen.

- **Einräumung der Prüfungskompetenz des RH und der Landeskontrollenrichtungen für Unternehmungen bereits ab einer 25%igen Beteiligung der öffentlichen Hand (bisher 50%)**
Eine solche Herabsetzung würde sicherstellen, dass durch eine Absenkung der Anteile der öffentlichen Hand kein Kontrolldefizit entsteht bzw. keine Flucht aus der Kontrolle stattfinden kann. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bundesländer Steiermark und Burgenland aus den genannten Gründen eine Prüfungskompetenz bereits ab 25% beschlossen haben.
- **Generelle Verkürzung der Stellungnahmefrist der geprüften Stellen von bisher 3 Monate auf 6 Wochen, um eine aktuellere Berichterstattung zu ermöglichen.**
- **Die Stellung und Organisation der Landeskontrollenrichtungen hat den in der Deklaration von Lima aufgestellten Grundsätzen zu entsprechen.**
- **Generelle Verankerung der Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Kompetenzen des RH und der Landesrechnungshöfe.**

Die unterfertigten Kontrollenrichtungen ersuchen die Mitglieder des Österreich-Konvents diese Resolution zur Kenntnis zu nehmen und jene Vorschläge, zu deren Umsetzung legislative Maßnahmen erforderlich sind, im Interesse einer funktionierenden öffentlichen Finanzkontrolle zu unterstützen.

Für den:

Rechnungshof	Präsident Dr. Josef MOSER
Landesrechnungshof Burgenland	Direktor DI Franz KATZMANN
Landesrechnungshof Kärnten	Direktor DI Dr. Heinrich REITHOFER
Landesrechnungshof Niederösterreich	Direktor Dr. Walter SCHOIBER
Landesrechnungshof Oberösterreich	Direktor Dr. Helmut BRÜCKNER
Landesrechnungshof Salzburg	Direktor Dr. Johann BUCHNER
Landesrechnungshof Steiermark	Direktor Dr. Johannes ANDRIEU
Landesrechnungshof Tirol	Direktor Dr. Klaus MAYRAMHOF
Landesrechnungshof Vorarlberg	Direktor Dr. Herbert SCHMALHARDT
Kontrollamt der Stadt Wien	Kontrollamtsdirektor Dr. Alois LIST

Moser
 Katzmann
 Reithofer H.
 Schoiber
 Brückner
 Buchner
 Andrieu
 Mayramhof
 Schmalhardt
 List